

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Februar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/55/595 und Korr.1 und 2)]

55/219. Die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/140 vom 17. Dezember 1999, in der sie unter anderem mit Genugtuung von dem Vorschlag Kenntnis nahm, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau durch die Einrichtung eines elektronischen Informations- und Netzwerksystems zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen eine neue Arbeitsmethode an die Hand zu geben, und in der sie die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich aufforderte, Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu entrichten oder eine Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen,

erneut hinweisend auf Ziffer 85 c) des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹, in der eine Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen, insbesondere in den Entwicklungsländern, zur Erweiterung des Zugangs zu neuen Informationstechnologien im Rahmen der Bemühungen um eine kollaborative Forschung, Ausbildung und Informationsverbreitung gefordert wurde, namentlich auch durch das vom Institut entwickelte Informations- und Netzwerk-System zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen, bei gleichzeitiger Unterstützung der herkömmlichen Informationsverbreitungs-, Forschungs- und Ausbildungsmethoden;

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000, mit der Artikel VI Absatz 1 der Satzung des Instituts² abgeändert wurde, mit dem Ziel, dem Institut die Finanzierung seiner Tätigkeiten durch freiwillige Beiträge von Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Stiftungen, einschließlich der Stiftung der Vereinten Nationen, privaten Quellen und anderen Quellen zu ermöglichen, im Einklang mit Artikel VII der Satzung,

¹ Resolution S-23/3, Anlage.

² A/39/511, Anlage.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³, der einen Überblick über die derzeitige Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau gibt;
2. *erkennt mit Genugtuung an*, dass das Institut trotz schwerwiegender Beschränkungen und entsprechend dem Ersuchen der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/140 das Informations- und Netzwerksystem zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen ins Spanische übersetzt hat und dabei ist, die Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Vereinten Nationen in die Wege zu leiten;
3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Büro des Untergeneralsekretärs für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung derzeit unternehmen, um das Institut neu zu beleben;
4. *bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck*,
 - a) dass trotz der Bemühungen des Generalsekretärs und des Instituts um die Neubelebung und Mobilisierung von Finanzmitteln die Beiträge nicht die Höhe erreicht haben, die erforderlich ist, damit das Institut seine Tätigkeit über den 31. Dezember 2000 hinaus fortsetzen kann;
 - b) dass es an Mitteln fehlt, um die Zukunft des einzigen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau im System der Vereinten Nationen zu sichern;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche zusätzlichen Möglichkeiten es gibt, um das Institut bei der Deckung seines Personal- und Verwaltungsbedarfs entsprechend Artikel VII seiner Satzung zu unterstützen;
6. *beschließt*, dem Institut angesichts seiner schwierigen Finanzlage eine einmalige finanzielle Hilfe in einer noch zu bestimmenden Form zu gewähren, damit es seine Tätigkeit während des Jahres 2001 weiterführen kann;
7. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die weiterhin zu den Tätigkeiten des Instituts beitragen und diese unterstützen;
8. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu entrichten oder eine Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen und so die Durchführung der laufenden Programme und Tätigkeiten des Instituts zu erleichtern;
9. *bittet* das Institut, sich verstärkt darum zu bemühen, Mittel zu mobilisieren und unter anderem Stiftungen des Privatsektors und Wirtschaftsunternehmen zur Unterstützung seiner Tätigkeiten zu gewinnen;
10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seine Berichte über die Tätigkeiten des Instituts ausführliche Informationen über die Finanzlage des Treuhandfonds und die Verwendung der Mittel des Instituts aufzunehmen, entsprechend ähnlichen Berichten über Institute wie etwa das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger.

89. Plenarsitzung
22. Dezember 2000

³ A/55/385.